

aussetzung für das Erkennen der Möglichkeiten, Notwendigkeiten und Erfordernisse einer rechtlichen Gestaltung gesellschaftlicher Verhältnisse ist, bedingen vielfältige *Arbeitsmethoden*. Hier können nur einige angeführt werden :

- a) Die *Analysetätigkeit* und die *Gesellschaftsprognose*. Sie dienen vor allem dazu
- die gesellschaftlichen Verhältnisse, die einer rechtlichen Gestaltung bedürfen
  - den Entwicklungsstand des Rechtsbewußtseins der in Aussicht genommenen Normadressaten
  - die Wirksamkeit des Inhalts und des Bestandes geltender Rechtsnormen auf dem entsprechend in Aussicht genommenen Regelungsgebiet
  - die Ursachen, die einer mangelhaften Verwirklichung objektiv und subjektiv zugrunde liegen
  - die materiellen, ideologischen und organisatorischen Voraussetzungen für eine wirksame Rechtssetzung
- aufzudecken sowie dazu, die politischen, ökonomischen, ideologischen und juristischen Auswirkungen der zu schaffenden Rechtsnormen auf die Werktätigen, auf ihre materiellen und geistigen Lebensbedingungen und auf die Entwicklung ihres Staats- und Rechtsbewußtseins zu prüfen.
- b) Die *Rechtsvergleichung*, der *internationale Erfahrungsaustausch* und der Gebrauch *eines rationell organisierten Informationssystems*. Sie haben vor allem zum Ziel, die Erfahrungen der rechtssetzenden Tätigkeit der Staatsorgane der anderen sozialistischen Länder für die Vervollkommnung der eigenen Rechtssetzungsarbeit zu verwerten, über die Praktiken der Rechtssetzung der nicht-sozialistischen Länder informiert zu sein und, zur Erfüllung der vom Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe im Komplexprogramm gestellten Aufgaben, unsere nationale Rechtssetzung mit der der anderen Länder der sozialistischen Staatengemeinschaft zu koordinieren, durch die Annäherung der sich entsprechenden nationalen Rechtsnormen und ihre Vereinheitlichung zur Vervollkommnung der Rechtsgrundlagen der Zusammenarbeit beizutragen und so langfristig die Rechtsangleichung zu realisieren.
- c) Die *Leitung und Planung der Rechtssetzungstätigkeit*, die ein Bestandteil der gesamtgesellschaftlichen Leitung und Planung sein muß.

Haben die beauftragten Staatsorgane in Kooperation mit anderen Staatsorganen und gesellschaftlichen Kräften ihre Aufgabe erfüllt, bei der *Vorbereitung und Ausarbeitung* eines Normativaktentourfs alle rechtserzeugenden Faktoren, theoretischen Kenntnisse, Praxiserfahrungen, Erprobungsergebnisse, Wirksamkeitsuntersuchungen des bereits geltenden Rechts usw. zu verwerten und in Verhaltensforderungen umzusetzen, so schließt sich hieran der *Entscheidungsprozeß* an. Dabei geht es darum, daß die dazu Befugten, sofern sie mit dem Entwurf einverstanden sind, diesen mit ihrer zustimmenden Entscheidung annehmen, ihn damit zum sozialistischen Recht erheben und veröffentlichen. Damit ist der Rechtssetzungs- und zugleich auch der Rechtsbildungsprozeß dieses Normativaktes beendet. Die in ihm enthaltenen Verhaltensaufforderungen und -möglichkeiten tragen nach dem Inkrafttreten den Charakter allgemeingültiger und allgemeinverbindlicher, mit staatlicher Autorität ausgestatteter und staatlich gewährleisteter Verhaltensnormen, die den Willen der Arbeiterklasse ausdrücken, d. h., es sind Rechtsnormen.

Rechtssetzung ist demzufolge politische Machtausübung durch die Arbeiter-